



**2014/2247(INI)**

18.6.2015

# **ENTWURF EINES BERICHTS**

zum Thema Kohäsionspolitik und gesellschaftliche Randgruppen  
(2014/2247(INI))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatlerin: Terry Reintke

**INHALT**

|  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ..... | 3            |
| BEGRÜNDUNG .....   | 10           |

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zum Thema Kohäsionspolitik und gesellschaftliche Randgruppen (2014/2247(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 151, 153, 162 und 174 bis 176 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die europäischen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die damit verbundene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Europäische Sozialcharta und die damit verbundenen Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (im Folgenden „Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen“)<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

<sup>3</sup> ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 1.

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2014 über den 7. und 8. Fortschrittsbericht der Kommission zur EU-Kohäsionspolitik und den Strategiebericht 2013 über die Umsetzung der Programme 2007–2013<sup>5</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu den Fortschritten bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juni 2013 zu dem sozialen Wohnungsbau in der Europäischen Union<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2011 zur EU-Strategie zur Integration der Roma<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2010 zu dem Beitrag der Kohäsionspolitik zur Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie und der EU-Strategie bis 2020<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2009 zu der sozialen Lage der Roma und der Verbesserung ihres Zugangs zum EU-Arbeitsmarkt<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf den sechsten Bericht der Kommission über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt vom 23. Juli 2014 mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum: Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union“,
- unter Hinweis auf den thematischen Leitfaden der Kommission vom 27. Februar 2014 über Roma und gesellschaftliche Randgruppen (thematisches Ziel 9: soziale

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

<sup>2</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62.

<sup>3</sup> ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1.

<sup>5</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0132.

<sup>6</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0594.

<sup>7</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0246.

<sup>8</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0092.

<sup>9</sup> ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 120.

<sup>10</sup> ABl. C 87 E vom 1.4.2010, S. 60.

- Eingliederung und Armut),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. April 2014 mit dem Titel „Bericht über die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma“ (COM(2014)0209),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Mai 2012 mit dem Titel „Nationale Strategien zur Integration der Roma: erster Schritt zur Umsetzung des EU-Rahmens“ (COM(2012)0226),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Dezember 2010 mit dem Titel „Strategie der Europäischen Union für den Donauraum“ (COM(2010)0715),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Dezember 2010 mit dem Titel „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt“ (COM(2010)0758),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission vom 24. Februar 2015 zur Finanzierung für marginalisierte Bevölkerungsgruppen (E-002782-15),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu den Strategien zur Integration der Roma<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0000/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik darauf abzielt, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, einschließlich der Verringerung und Beseitigung der Armut und der Ausgrenzung, zu verbessern, was die Vermeidung von Segregation und die Förderung gleichberechtigten Zugangs und gleichberechtigter Möglichkeiten für alle Bürger, insbesondere auch der am stärksten ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen erforderlich macht;
- B. in der Erwägung, dass Förderprogramme zur Unterstützung von gesellschaftlichen Randgruppen 2010 in den EFRE eingeführt wurden; in der Erwägung, dass der legislative Rahmen für die Kohäsionspolitik 2014-2020 einen strategischen Ansatz in

---

<sup>1</sup> ABl. C 378 vom 14.12.2013, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. C 114 vom 15.4.2014, S. 73.

- Bezug auf gesellschaftliche Randgruppen anbietet, so dass weitergefasste Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen sind;
- C. in der Erwägung, dass das Ziel des sozialen Zusammenhalts eine europäische Politik der Inklusion der gesellschaftlichen Randgruppen fordert und von den Mitgliedstaaten verlangt, Verantwortung für die Lage zu übernehmen, und diese durch die Nutzung ihrer Befugnisse zu ändern, indem so viele unterstützende Maßnahmen wie möglich umgesetzt werden;
  - D. in der Erwägung, dass erhebliche Kürzungen bei den öffentlichen Dienstleistungen als Folge der Krise zu zahlreichen Problemen geführt haben, die häufig ernsthafte Haushaltsprobleme in Kommunen nach sich zogen, was zu einem Fehlen an Wahlmöglichkeiten im Umgang mit gesellschaftlichen Randgruppen und bei dem Bemühen um ihre Inklusion und um die Vermeidung weiterer Segregation führte;
  - E. in der Erwägung, dass mehr Akteure auf verschiedenen Ebenen wie auch Interessenträger und Vertreter der Zivilgesellschaft beteiligt sind und häufig eine entscheidende Rolle spielen, was einen kohärenten und gut koordinierten Ansatz erfordert;
  - F. in der Erwägung, dass es keine Definition von gesellschaftlichen Randgruppen auf der Ebene der EU gibt; in der Erwägung, dass das Verstehen des Berichts mit dem Festlegen bestimmter Merkmale oder Eigenschaften gesellschaftlicher Randgruppen beginnt, wie etwa Lebens- und Arbeitsbedingungen oder Zugang zu Bildungs- und Gesundheitssystemen, die von struktureller und systemischer Ausgrenzung begleitet sind;
  - G. in der Erwägung, dass die Roma die größte ethnische Minderheit Europas und die am stärksten ausgegrenzte Bevölkerungsgruppe sind;
  - H. in der Erwägung, dass die Aufnahme gesellschaftlicher Randgruppen in die Förderung Anstrengungen auf allen Ebenen, einen langfristigen Ansatz, dauerhafte Lösungen, die Befähigung zur Selbstbestimmung, das Stützen auf Erfahrungen und den Aufbau von Strukturen, um Segregation zu beenden und Normalisierung zu erreichen, erfordert;

### **Allgemeine Grundsätze**

1. begrüßt das Bewusstsein der Union für die dringende Notwendigkeit, sich mit der Frage der gesellschaftlichen Randgruppen zu befassen; unterstreicht die wichtige Rolle der Kohäsionspolitik bei der Förderung ihres wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und territorialen Zusammenhalts;
2. begrüßt, dass der legislative Rahmen für die Kohäsionspolitik 2014-2020 neue Elemente einführte, die den ursprünglichen Ansatz durch die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten konsolidieren und Mechanismen einführen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung gesellschaftlicher Randgruppen mit den europäischen Werten und Zielen im Einklang steht und die Notwendigkeit berücksichtigt, diese Gruppen in den gesamten Prozess einzubeziehen;
3. bedauert, dass die Kommission keine ausreichenden Informationen über die

- Inanspruchnahme der Mittel zur Unterstützung gesellschaftlicher Randgruppen bereitgestellt hat; fordert die Durchführung einer Analyse, die angemessene Schlussfolgerungen ermöglicht und in der die Hindernisse festgestellt werden, die weitere Inanspruchnahmen oder die bestmöglichen Ergebnisse behindern;
4. betont, dass der horizontale Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Anwendung finden muss, da systemische Gründe der Ungleichbehandlung beseitigt werden müssen; betont, dass das Verstehen von und die Sensibilisierung für systemische Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, wie etwa Romafeindlichkeit, ein Dreh- und Angelpunkt bei der Analyse der Gründe der Ausgrenzung sein sollten;
  5. weist darauf hin, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Finanzierungsgrundsatz ist, der horizontale Anwendung findet; ist der Ansicht, dass gesellschaftliche Randgruppen, insbesondere Frauen, oftmals vielfältigen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind;
  6. weist darauf hin, dass der Grundsatz „gezielt, aber nicht ausschließlich“ bedeutet, dass bestimmte Zielgruppen im Mittelpunkt stehen, wobei andere Gruppen in ähnlichen sozioökonomischen Umständen weder ausgeschlossen werden noch Abwehrreaktionen seitens der Mehrheitsbevölkerung hervorrufen, weil diese das Gefühl haben, dass ihren Bedürfnissen nicht entsprochen wird;
  7. betont, dass es verantwortungsvolle, transparente und demokratische Strukturen für die Bekämpfung von Korruption und betrügerischer Verwendung von Mitteln geben sollte, um die Inklusion gesellschaftlicher Randgruppen sicherzustellen;
  8. betrachtet Zugangsmöglichkeiten zu öffentlichen Diensten als ein wesentliches Ziel bei der Inklusion gesellschaftlicher Randgruppen; fordert den Wechsel von einem nachfrageorientierten Ansatz zu einer Willkommenskultur in Bezug auf Dienstleistungen in der öffentlichen Verwaltung;
  9. fordert eine Angleichung und stärkere Verknüpfungen zwischen den nationalen Strategien zur Integration der Roma und den nationalen Armutsbekämpfungsstrategien mit der Kohäsionspolitik;
  10. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Mitgliedstaaten diesen Grundsätzen entsprechen, wenn sie operationelle Programme annehmen und deren Umsetzung überwachen und die Gründe der strukturellen Ungleichheiten bekämpfen;

### **Vorbereitung von Programmen**

11. betont, dass das Partnerschaftsprinzip zur Beteiligung aller Ebenen führen muss und von allen Mitgliedstaaten obligatorisch anzuwenden ist; betont die Bedeutung der Umsetzung des Verhaltenskodex für Partnerschaften, um gleichberechtigte Teilnahme und Vertretung gesellschaftlicher Randgruppen sicherzustellen; ist besorgt über die schlechte Befolgung der obligatorischen Beteiligung von Partnern gemäß Artikel 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen; fordert die Kommission auf, Zahlungen für Programme nicht zu genehmigen, die die Beteiligung von Partnern missachten, einschließlich der am meisten betroffenen;

12. bedauert, dass die Kommission Partnerschaftsabkommen akzeptiert hat, in denen gesellschaftliche Randgruppen nicht berücksichtigt werden; fordert die Kommission auf, die Inklusion gesellschaftlicher Randgruppen bei der Umsetzung der Projekte sicherzustellen; schlägt Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters als geeignetes Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mittel zu nutzen; betont die Notwendigkeit eines speziellen Schwerpunkts auf der Finanzierung von Maßnahmen, die über die Zielvorhaben unter dem thematischen Ziel soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und Bekämpfung von Diskriminierungen hinausgehen, so dass ein integrierter und systematischerer Ansatz vorgelegt wird;
14. ist der Ansicht, dass dem Mehrebenensystem eine wichtige Rolle zukommt; betont, dass die Einbeziehung lokaler Gebietskörperschaften wesentlich ist, um die Zielgruppe zu erreichen und fordert die höchstmöglich territoriale Nähe;

### **Durchführung der Programme**

15. ist der Ansicht, dass Mittel in einer stärker integrierten Weise genutzt werden sollten, auch durch Multifondsprogramme, von der Bürgerebene ausgehende lokale Entwicklung, integrierte territoriale Investitionen und Querfinanzierung gemäß Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und das Erreichen von Synergien mit anderen Finanzierungsinstrumenten der EU oder der Mitgliedstaaten; fordert die betroffenen Stellen und Behörden auf, aktive Zusammenarbeit anzustreben;
16. stellt fest, dass gesellschaftliche Randgruppen häufig in schlechteren Stadtteilen wohnen; betont die Bedeutung von Programmen zur Stadtsanierung in benachteiligten Wohngebieten, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen Herausforderungen stellen und die städtische Umgebung verbessern;
17. betont die Notwendigkeit, Strukturen der Interessenträger, einschließlich öffentlicher Stellen, Verwaltungen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft aufzubauen; betont, dass dafür gezielte fachliche Unterstützung und Finanzierung genutzt werden sollte;
18. begrüßt den Ansatz, dass alle strategischen und operationellen politischen Vorkehrungen, einschließlich ausreichender administrativer oder institutioneller Strukturen, vorhanden sein müssen, bevor die Investitionen vorgenommen werden; fordert die Kommission auf, die Erfüllung dieser Voraussetzungen genau zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten ergänzende Maßnahmen ergreifen, insbesondere bei der Förderung von sozialer Inklusion und der Bekämpfung von Armut und Diskriminierung;

### **Überwachung und Empfehlungen**

19. weist darauf hin, dass mit EU-Mitteln finanzierte Projekte eine langfristige Perspektive haben müssen, um wirksam zu sein; warnt davor, dass Projektträger die Kriterien für die Inklusion auf dem Papier erfüllen könnten, aber nicht in die eigentlichen Bedürfnisse der Begünstigten investieren oder nicht die Zielgruppen erreichen; fordert qualitative Bewertungs- und Überwachungsmechanismen; fordert die Kommission auf, proaktive



- und partizipatorische Überwachung und Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Planung und im Bewertungsverfahren der Finanzmittel einzuführen;
20. betont, dass Vertreter gesellschaftlicher Randgruppen aktiv beteiligt werden und in der Lage sein müssen, als Vollmitglieder an der Überwachung teilzunehmen; weist darauf hin, dass auf lokaler, regionaler, einzelstaatlicher und transnationaler Ebene umfangreiche Erfahrungen hätten gesammelt werden können; unterstreicht die Notwendigkeit, bewährte Praktiken zu verbreiten und zu nutzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Möglichkeiten zur Kontaktpflege, auch von Wissenschaftlern, in die Wege zu leiten;
  21. fordert alle Interessenträger des öffentlichen Sektors auf, Sensibilisierungsmaßnahmen dafür durchzuführen, dass Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, wie etwa Romafeindlichkeit, die zu systematischer Ausgrenzung führen, beseitigt werden müssen; schlägt vor, Bildungs- und Antidiskriminierungsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen;
  22. fordert die Kommission auf, die Beschränkungen des gegenwärtigen Verteilungsschlüssels für die Festlegung der Unterstützung aus den Fonds der Kohäsionspolitik über das Pro-Kopf-BIP zu prüfen; ist der Ansicht, dass auch andere Indikatoren berücksichtigt werden sollten, die Armutszonen und soziale Schwäche im Gebiet der EU feststellen können, um Unterstützung der EU für gesellschaftliche Randgruppen besser einsetzen zu können;
  23. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung über herauszugeben, in der ihre Absicht erläutert wird, die Einbeziehung gesellschaftlicher Randgruppen in die Finanzierungsinstrumente der EU sicherzustellen;
  24. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Die Kohäsionspolitik ist eines der stärksten Instrumente, das der Europäischen Union zur Verfügung steht, um Ungleichbehandlung zu bekämpfen und territorialen und sozialen Zusammenhalt in ihren Regionen zu unterstützen.

In allen europäischen Gesellschaften gibt es Gruppen und Gemeinschaften, die struktureller Ausgrenzung und Segregation von der Mehrheitsgesellschaft ausgesetzt sind und keinen Zugang zu selbst grundlegenden Infrastrukturen und Dienstleistungen haben. Darüber hinaus sind sie sehr häufig unverhältnismäßig von Armut, Arbeitslosigkeit und schlechten Gesundheitsbedingungen betroffen.

Erhebliche Kürzungen öffentlicher Ausgaben während der Krise haben zu einer Verschärfung bestehender Probleme in den Mitgliedstaaten geführt, wie Arbeitslosigkeit, fehlende soziale Sicherheit, schwierige Wohnraumsituation und fehlende öffentliche Gesundheitsdienste. Folglich hat die Krise unmittelbare negative Auswirkungen auf Mitglieder gesellschaftlicher Randgruppen gehabt. Ferner unterliegen viele Gemeinden weiterhin strengen Haushaltszwängen, die sie daran hindern, angemessen mit der Marginalisierung in der Gesellschaft umzugehen.

Trotz alledem liegt die Hauptverantwortung für die Änderung der Lage gesellschaftlicher Randgruppen bei den Mitgliedstaaten. Während spezifische nationale Gegebenheiten, Bedürfnisse und Lösungen sich in Europa sehr unterscheiden, fordert das Ziel der sozialen Kohäsion eine Rolle der EU in der Politik zur Inklusion gesellschaftlicher Randgruppen.

### ***Gesellschaftliche Randgruppen und diskriminierende Strukturen***

Auf der Ebene der EU gibt es keine einheitliche Definition von gesellschaftlichen Randgruppen. Vielmehr deckt der Begriff ein breites Spektrum an Konzepten ab, wie etwa benachteiligte Stadtgebiete, Menschen, die am stärksten von materieller Armut betroffen sind oder Menschen, die in materieller Armut leben, von Armut bedrohte Menschen, Bevölkerungsgruppen, die in der Gesellschaft benachteiligt oder diskriminiert werden.

Dennoch wurde das Konzept der gesellschaftlichen Randgruppen in die EFRE-Verordnung 2013 mit dem klaren Ziel, die Folgen der Marginalisierung zu bekämpfen, aufgenommen. Somit ist es nunmehr die Verantwortung der EU, dieses Ziel in kohärenter Weise zu verfolgen. Ferner gibt es eine breite Vielfalt diskriminierender Strukturen, unter anderem sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität wie auch unterschiedlicher kultureller, ethnischer oder religiöser Hintergrund. Viele Menschen sind gleichzeitig Opfer unterschiedlicher Diskriminierungen, insbesondere innerhalb der Bevölkerungsgruppe der Roma, die in europäischen Gesellschaften sehr häufig ausgegrenzt werden.

### ***Kohäsionspolitik ist ein wirksames Instrument***

Kohäsionspolitik kann eine wichtige Rolle bei der Veränderung dieser Realitäten spielen. Nicht nur, wenn die Herausforderungen in Bezug auf die Wohnsituation oder den Zugang zur öffentlichen Infrastruktur betrachtet werden, wie dies bereits im Rahmen des EFRE geschieht, sondern durch einen integrierten Ansatz zur Bekämpfung aller unterschiedlichen Formen der Diskriminierung, deren Opfer gesellschaftliche Randgruppen sind.

Sehr oft kommen gesellschaftliche Randgruppen jedoch nicht in den Genuss der europäischen Kohäsionspolitik. Sie sind weder in die Strukturen der Entscheidungsfindung noch in die Verfahren zur Umsetzung und Überwachung der Projekte einbezogen. Dies kann dazu führen, dass die EU die Probleme schutzbedürftiger Gruppen verschärft. Es gibt zahlreiche Beispiele der missbräuchlichen Verwendung von Mitteln, insbesondere in Bezug auf gesellschaftliche Randgruppen.

Verstehen von und Sensibilisierung für systemische Diskriminierung, wie Romafeindlichkeit, muss ein Dreh- und Angelpunkt bei der Analyse der Gründe der Ausgrenzung sein.

***Integrierter Ansatz: gezielt, aber nicht ausschließlich***

In Fragen der Integration gesellschaftlicher Randgruppen haben zahlreiche Interessenträger den Grundsatz „gezielt, aber nicht ausschließlich“ angewandt. Der Grundsatz besagt, dass bestimmte Zielgruppen im Mittelpunkt stehen, wobei andere Menschen in ähnlichen sozioökonomischen Umständen nicht ausgeschlossen werden. Dennoch sichert die bloße Erwähnung gesellschaftlicher Randgruppen, wie etwa Roma, nicht, dass spezifische Maßnahmen zum Umgang mit ihrer Situation angenommen werden.

Daher ist die ordnungsgemäße Umsetzung des Verhaltenskodex für Partnerschaften, der auf die gleichberechtigte Teilnahme und Vertretung von Interessenträgern abzielt, von wesentlicher Bedeutung. Zwischen den Mitgliedstaaten sind große Unterschiede festzustellen, was die Umsetzung des Verhaltenskodex für Partnerschaften angeht, sie reicht von regelmäßigen Konsultationen der Sozialpartner bis hin zu totaler Negierung und Unkenntnis des Verhaltenskodex.

Ferner hat die Bewertung von Projekten während des vorangegangenen Programmplanungszeitraums gezeigt, dass der Einsatz der Mittel nicht immer die wirklichen Bedürfnisse der Begünstigten trifft. Projektträger erfüllen manchmal das Kriterium auch durch einfaches Ankreuzen, etwa durch die Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen, die angeblich Roma vertreten oder durch Pseudo-Konsultationen ohne wirklichen Dialog.

Es besteht daher ein klarer Bedarf für Qualitätsbewertung und Überwachungsmechanismen. Wir benötigen einen Wandel hin zur Überwachung der Qualität, so dass Eingriffe zu langfristigen und nachhaltigen Ergebnissen führen. Das ist ein komplexes und zeitaufwendiges Verfahren, das einen gezielten und wirksamen Aufbau von Strukturen von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler und nationaler Ebene verlangt, wie auch Befähigung zur Selbstbestimmung der gesellschaftlichen Randgruppen, so dass sie in der Lage sind, proaktiv an der Ausarbeitung und Durchführung der Eingriffe teilzunehmen. Häufig bleiben Mittel für technische Hilfen ungenutzt und sollten Projekten für den Aufbau von Strukturen und Schulungsprogrammen für die Zivilgesellschaft zugewiesen werden.

Der Bericht gibt Empfehlungen, wie die oben beschriebenen Probleme überwunden werden können. Auf diese Weise kann die Nutzung von EU-Mitteln für die Inklusion gesellschaftlicher Randgruppen eine große Gelegenheit darstellen, größeren Zusammenhalt in den europäischen Gesellschaften zu fördern und zu unterstützen.